



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5492

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen

Typ: Global High Performance

Inhaber der ABG: GARWARE POLYESTER INTERNATIONAL LIMITED
GB-London SW10 0SZ

Hersteller: Garware Polyester Limited
IN-Naigaon, Waluj, Aurangabad (M.S.) 431 133

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 5492

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5492

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den „Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO“ vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ Global High Performance, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET-Folie)

Dicke der Folie: 0,047 mm $\pm$ 20 %

Anzahl der Schichten: 2

Färbung der Folie: charcoal (grau)
Farbvarianten:
Global High Performance 5
Global High Performance 10
Global High Performance 20
Global High Performance 30
Global High Performance 40
Global High Performance 45
Global High Performance 50

Aufbau der Folie: farblose, kratzfeste Oberflächenbeschichtung (SRC)
farblose, metallisierte PET-Folie
farbloser, temperaturempfindlicher Laminierkleber auf Polyurethanbasis
durchgefärbte PET-Folie
farbloser, druckempfindlicher Montagekleber auf Acrylbasis

Bemerkungen: Der Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite beträgt bei der Farbvariante

Global High Performance 5	4,4 %
Global High Performance 10	4,8 %
Global High Performance 20	5,2 %
Global High Performance 30	5,1 %
Global High Performance 40	5,9 %
Global High Performance 45	6,3 %
Global High Performance 50	6,6 %



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5492

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 28.11.2008 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 16.03.2009

Im Auftrag

(Matthiesen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund
Nr. 41 0004929 vom 28.11.2008
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8

5492/3